



Opfer von Gewalttaten,

die durch die Taten körperliche/seelische Beeinträchtigungen erlitten haben, können nach dem

Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten

(Opferentschädigungsgesetz - OEG)

bei dem Kommunalen Sozialverband Sachsen Entschädigungsleistungen beantragen.

Gewalttaten im Sinne des OEG sind insbesondere

- vorsätzliche rechtswidrige Körperverletzungen oder Tötungsdelikte
- Vergewaltigungen, sexuelle Nötigungen und sexueller Missbrauch

Leistungsgewährung setzt u. a. voraus

- eine Gewalttat im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland oder während eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes
- den Nachweis der Gewalttat, z.B. durch eine unverzügliche Strafanzeige bei der Polizei/Staatsanwaltschaft (auch bei Auslandsaufenthalt)
- eine vorübergehende/dauerhafte Gesundheitsstörung oder den Tod eines nahen Angehörigen
- einen schriftlichen Antrag bei dem Kommunalen Sozialverband Sachsen (siehe auch Rückseite)

Leistungen werden in der Regel nicht gewährt, wenn eine der Anspruchsvoraussetzungen nicht vorliegt, das Opfer die Tat provoziert hat oder die Gewährung von Versorgungsleistungen aus sonstigen, insbesondere im eigenen Verhalten des Opfers liegenden Gründen unbillig wäre.

Ausländer, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Versorgung.

Entschädigungsleistungen werden insbesondere gewährt als

- Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation oder der Teilhabe am Arbeitsleben
- ärztliche/zahnärztliche/psychotherapeutische Behandlungen und orthopädische Versorgung
- monatliche Renten an Geschädigte oder Hinterbliebene (Witwen/Witwer, Waisen, Eltern)
Die Gewährung einer monatlichen Rente an Geschädigte setzt dauerhafte Gesundheitsstörungen in erheblichem Umfang voraus. Dauerhaft sind Gesundheitsstörungen dann, wenn sie über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten vorliegen. Liegen Gesundheitsstörungen bis zu sechs Monaten vor, besteht nur ein Anspruch auf Heilbehandlung.
- Bei Gewalttaten während eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes kann Entschädigung nur als eingeschränkte Fürsorgeleistung gewährt werden.
- Nicht ersetzt werden Sach-/Vermögensschäden; ein sog. Schmerzensgeld wird nicht gewährt.

Kommunaler Sozialverband Sachsen als zuständige Behörde

Kommunaler Sozialverband Sachsen
Außenstelle Chemnitz
Fachbereich 5 - Soziales Entschädigungs- und Fürsorgerecht
Reichsstraße 3
09112 Chemnitz

Tel.: 03 71 / 5 77 – 5 50

Fax: 03 71 / 5 77 – 15 50

Soziale.Entschaedigung@ksv-sachsen.de

